

**Turn- und Sportverein Großkarolinenfeld e.
V.**

**Max-Josef-Straße 6
83109 Großkarolinenfeld
Telefon 08031/5183**

**Stand: 30. Mai 2008
Nachdruck: April 2015**

Satzung

**Turn- und Sportverein
Großkarolinenfeld e. V.**



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen “Turn- und Sportverein Großkarolinenfeld”. Er hat seinen Sitz in Großkarolinenfeld, ist im Vereinsregister eingetragen und führt demnach den Namenszusatz “e. V.”.
- 2 Die Vereinsfarben sind schwarz und gelb.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1 Der Verein verfolgt den Zweck, für alle Interessierten, insbesondere (auch im Rahmen einer offenen Jugendarbeit) für die Jugend, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und den Körper zu kräftigen und die guten Sitten zu pflegen. Dies geschieht auf demokratischer Grundlage nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten.
- 2 Der Verein erreicht den Zweck;
 - a durch die Förderung und Pflege geordneter Turn-, Sport- und Spielübungen auf breiter Grundlage;
 - b durch die Förderung der Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere dadurch, dass er diesen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte usw.) in geeigneter Weise zur Verfügung stellt.
- 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes

“Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung, jeweils nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen, und zwar insbesondere durch die Förderung und Pflege des Sportes.

- 4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaften

§ 3 Mitgliedschaft in einem Vereinsverband

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Zusätzlich kann der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden erwerben.

§ 4 Mitgliedschaft allgemein

Die Zahl der Vereinsmitglieder ist unbegrenzt. Bei einzelnen Abteilungen ist jedoch eine Begrenzung der Mitgliederzahl möglich. Die Entscheidung darüber obliegt den einzelnen Abteilungen selbst. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vereinsmitgliedschaft.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
 - a Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr);
 - b Jugendliche (ab dem vollendeten 14. bis zum 18.

Lebensjahr);

c Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr);

d Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein hierzu ernannt wurden; sie müssen vor ihrer Ernennung nicht Mitglieder des Vereins gewesen sein; Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit;

e Ehrenvorsitzende:

Ehrenvorsitzende sind ehemalige Vorsitzende, die wegen besonderer Verdienste um den Verein hierzu ernannt wurden; sie können auf Einladung an Vorstands- und Ausschusssitzungen beratend teilnehmen. Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit;

f fördernde Mitglieder:

fördernde Mitglieder sind Personen, die zwar Mitgliedsbeiträge entrichten, jedoch keine Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Als Mitglieder können alle natürlichen Personen aufgenommen werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 2 Bezüglich des schriftlichen Antrags auf Erwerb der Mitgliedschaft hat die Abteilung, der der Antragsteller beitreten will, ein Empfehlungsrecht. Bei begründeten Einwänden hat die Vorstandschaft allerdings das Recht, einer Aufnahme zu widersprechen. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft als förderndes Mitglied entscheidet die Vorstandschaft.
- 3 Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist die Vorstandschaft verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung schriftlich mitzuteilen. In

diesem Fall hat der Betroffene das Recht, bei der nächsten Sitzung des Vereinsausschusses Einspruch gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrages einzulegen. Der Vereinsausschuss entscheidet dann endgültig über den Aufnahmeantrag.

4 Einem neuen Vereinsmitglied ist die Satzung des Vereins auszuhändigen.

5 Recht am eigenen Bild (§ KUG)

Werden im Rahmen von Trainings- und/oder Sportveranstaltungen an denen ein Mitglied teilnimmt, Foto- und Filmaufnahmen gemacht, so hat das Mitglied seine prinzipielle Zustimmung erteilt, dass diese Aufnahme im Rahmen der Berichterstattung und auf der Homepage des Vereins verwendet werden darf. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1 durch Austritt

Der Austritt des Mitgliedes kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Die Bekanntgabe des Austrittes hat schriftlich an die Vorstandschaft zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgebend. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt nicht.

2 durch Streichung

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt bei Zahlungsrückstand, wenn trotz schriftlicher Mahnung mit Hinweis auf die vorgesehene Streichung der Mitgliedsbeitrag nicht unverzüglich gezahlt wird.

3 durch Ausschluss

a Der Ausschluss eines Mitgliedes obliegt dem

Vereinsausschuss. Er kann erfolgen:

- a.1) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung;
 - a.2) bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - a.3) bei einem gröblichen Verstoß gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen Zweck, Interesse und Ansehen des Vereins.
- b) Vor der Entscheidung des Vereinsausschusses über einen Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
 - c) Der Beschluss über einen Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied an die in der Vereinskartei gemeldete Anschrift bekannt zu geben. Gegen diesen Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht auf Einspruch auf der nächsten Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Vorstandschaft schriftlich einlegt werden. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist der Ausschließungsbeschluss dann in seiner Wirksamkeit gehemmt. Ausgeübte Ehrenämter oder andere Funktionen im Verein dürfen vom betroffenen Mitglied in diesem Zeitraum allerdings nicht mehr wahrgenommen werden (vorläufige Suspendierung). Macht das Mitglied von seinem Recht des Einspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen rechtzeitigen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
 - d) Sämtliche Abstimmungen im Zusammenhang mit einem Ausschluss haben in geheimer Form zu erfolgen.

- e Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds kann frühestens ein Jahr nach dessen rechtskräftigem Ausschluss erfolgen, wenn die Gründe, die zum Ausschluss führten, ausgeräumt sind. Über die Wiederaufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
- 4 durch den Tod des Mitgliedes;
 - 5 durch die Auflösung des Vereins Näheres hierzu regelt § 17 dieser Satzung („Vereinsende“).

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge

- 1 Jede Person hat während der Dauer der Mitgliedschaft regelmäßig Mitgliedsbeiträge sowie gegebenenfalls Spartenbeiträge zu zahlen.
- 2 Die Vorstandschaft ist berechtigt, nach Absprache mit der Mitgliederversammlung für Sonderausgaben eine einmalige Umlage festzusetzen und die Frist zu bestimmen, in der die Summe gezahlt werden muss, zum Beispiel für Platzweiterungen, Vergrößerungen, größere Reparaturarbeiten, zur Deckung eines entstandenen Defizits oder zur Abwendung eventuell zu erwartender Schulden etc. Die Höhe der Umlage darf zwei Mitgliedsbeiträge nicht übersteigen.
- 3 Über die Höhe der regelmäßigen Vereinsmitgliedsbeiträge und eventueller Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitgliedsbeiträge können nach Erwachsenen, Jugendlichen, Kindern, Familien und fördernden Mitgliedern gestaffelt werden. In besonderen Härtefällen kann

Mitgliedern auf deren schriftlichen Antrag der regelmäßige Mitgliedsbeitrag gestundet, herabgesetzt oder für befristete Zeit erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorsitzen-de/einer der Vorsitzenden.

- 4 Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.
- 5 Soweit für eine Abteilung besondere abteilungs-spezifische Ausgaben entstehen, kann sie auf ihrer Abteilungsmitgliederversammlung einen Sparten-beitrag vorschlagen. Dieser Spartenbeitrag und eventuelle Änderungen sind der Vorstandschaft mitzuteilen und bedürfen ihrer Zustimmung. Spartenbeiträge dienen ausschließlich der Abteilung, für die sie erhoben werden.
- 6 Mitglieder, die Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst oder ein soziales Jahr ableisten, sind auf schriftlichen Antrag, dem ein entsprechender Nachweis beizulegen ist, für die Dauer ihrer Einberufungszeit von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Sonstige Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- 1 In die Organe des Vereins sind nur volljährige, geschäftsfähige Mitglieder wählbar. Mitglieder mit mehreren Funktionen haben in den Organen nur eine Stimme.
- 2 In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmit-glieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts teilzunehmen. Bei Abstimmungen hat jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme, eine Über-tragung des Stimmrechts ist nicht gestattet.
- 3 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in

ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 4 Bei Ausscheiden eines Mitglieds sind die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände unverzüglich dem Verein zurückzugeben.
- 5 Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu benützen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben, soweit keine spartenspezifischen Gründe oder § 4 dieser Statuten dem entgegen stehen.
- 6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7 Jede Änderung gegenüber dem Aufnahmeantrag ist sofort der Vorstandschaft mitzuteilen.
- 8 Jedes Mitglied muss eine Abteilung zur Stammabteilung erklären. Hierüber wird eine Stammabteilungsliste geführt. Ein Wechsel der Stammabteilung soll nach Möglichkeit nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Diese Regelungen gelten nicht für die unter § 5, Nr. 1, Buchstaben d) bis f) genannten Mitglieder.
- 9 Das aktive Wahlrecht steht bei Wahlen in den Abteilungen allen Stammabteilungsmitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 10 Das aktive Wahlrecht steht bei Wahlen in den Mitgliederversammlungen allen Vereinsmitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

- 11 Grundsätzlich sollen Abteilungsversammlungen und Veranstaltungen der Abteilungen im Sportheim des Vereins bzw. im TuS-Tennisheim durchgeführt werden. Über eventuelle Ausnahmen ist das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden /einem der Vorsitzenden herbeizuführen.

D. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

- 1 Organe des Vereins sind
 - a Vorstandschaft;
 - b Vereinsausschuss;
 - c Mitgliederversammlung
- 2 Die Vorstandschaft besteht aus bis zu neun Vereinsmitgliedern, und zwar aus
 - a bis zu drei Vorsitzenden;
 - b dem ersten Kassier/der ersten Kassierin;
 - c dem ersten Schriftführer/der ersten Schriftführerin;
 - d bis zu vier Beisitzern.
- 3 Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a den Mitgliedern der Vorstandschaft;
 - b den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen (im Verhinderungsfall einem Stellvertreter);
 - c dem Vereinsjugendleiter/-in;
 - d der zweite Kassier/in m zweiten Kassier /der zweiten Kassierin;
 - e der m zweite Schriftführer/in der zweiten Schriftführerin.
- 4 Die Vorstandschaft hat die Möglichkeit, den unter 3.
 - c) bis e) genannten Ausschussmitgliedern in den

Vorstandssitzungen Sitz und Stimme zu geben. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der **Vorstandschaf**tmitglieder.

- 5 Die Mitgliederversammlung des Vereins besteht aus allen Vereinsmitgliedern. Jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 11 Wahlen der Mitglieder der Vereinsorgane

1 Vorstandschaf

- a Die Mitglieder werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Neuwahl fort dauert. Eine Enthaltung bei der Wahl gilt als nicht abgegebene Stimme.
- b Für den Fall, dass ein **Mitglied der Vorstandschaf**t **Vorstandsmitglied** vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet, ist der Vereinsausschuss berufen, innerhalb eines Monats ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das das vakante Amt kommissarisch bis zum Ablauf der regulären Amtszeit weiterführt.
- c Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Mitgliedes der Vorstandschaf mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
Die Mitgliederversammlung kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit der absoluten Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Anwesenden die gesamte Vorstandschaf oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Eine solche Amtsenthebung, die

sich auf nur ein Mitglied der Vorstandschaft bezieht, ist unmittelbar in der Mitgliederversammlung, in der sie beantragt wird, möglich.

Bezieht sich eine Amtsenthebung auf mehr als ein Mitglied der Vorstandschaft, so bedarf sie einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die binnen sechs Wochen einzuberufen ist. Der Mitgliederversammlung sind die Gründe für die beantragte Amtsenthebung bekannt zu geben.

Die Mitglieder der Vorstandschaft können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Mitglied der Vorstandschaft, im Falle des Rücktritts der gesamten Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung zu richten. Für diesen Zweck ist gegebenenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

d Ersatzwahlen sind, soweit notwendig, innerhalb einer Frist von sechs Wochen auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.

2 Regelungen für die Abteilungen

Die Abteilungsleiter/-in sowie ihre Stellvertreter/-in, der Kassier/ die Kassierin, der Schriftführer/ die Schriftführerin und der Jugendleiter/ die Jugendleiterin werden, und zwar jeder für sein Amt, von den wahlberechtigten anwesenden Abteilungsmitgliedern auf einer Abteilungsmitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Neuwahl fort dauert. Die Buchstaben b) bis d) des Absatzes 1 gelten entsprechend.

3 Vereinsjugendleiter / Vereinsjugendleiterin

Die Vertretung der Vereinsjugend erfolgt nach den Bestimmungen der Vereins-Jugend-ordnung, die als Anlage der Satzung beigelegt ist.

4 Revisoren

Sie werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit der einfachen Stimmenmehrheit gewählt, und zwar mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Neuwahl fort dauert. Die Buchstaben b) bis d) des Absatzes 1 gelten entsprechend. Aufgabe der Revisoren ist es, zu überprüfen, dass der Verein nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns unter sparsamer Mittelverwendung geführt wird und die Mittel des Vereins ausschließlich für Satzungszwecke verwendet werden. Die Revisoren haben darüber bei den Abteilungsversammlungen und bei der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls die Entlastung der Vorstandschaft vorzuschlagen.

§ 12 Aufgabenbereich

1 Aufgaben der Vorstandschaft

- a Die Vorstandschaft hat die Leitungskompetenz für den Gesamtverein. Sie legt die Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen in sportlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht fest.
- b Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind außergerichtlich und gerichtlich der erste, zweite und dritte Vorsitzende; jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden und der dritte Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden und des zweiten Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist. Im Innenverhältnis ist, außer wenn

Gefahr im Verzug ist, das Einvernehmen unter den Vorsitzenden herzustellen. Über die getroffenen Entscheidungen ist ein schriftlicher Vermerk zu fertigen, der von den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- c Wahrnehmung der in der Satzung und / oder Ordnung(en) zugewiesenen Aufgaben durch den / die Vorsitzenden.
- d Einladung aller Vereinsorgane und Durchführung der Versammlungen.
- e Durchführung und Kontrolle der Beschlüsse der Vereinsorgane.
- f Eigenverantwortliches Treffen von Anordnungen und Abschließen von Rechtsgeschäften bei Gefahr des Verzuges durch einen der Vorsitzenden, auch wenn sie in den Wirkungskreis des Vereinsausschusses oder der Mitgliederversammlung fallen.
- g Erstellen des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- h Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- i Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- j Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Letzteres mit Ausnahme des Vereinsendes.
- k Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- l Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzungen und / oder Ordnung(en) einem anderen Organ zugewiesen sind.
- m Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu

unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

- 2 Aufgaben des Vereinsausschusses
 - a Ausübung des Vorschlagsrechts und Einbringung von Anträgen.
 - b Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
 - c Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer schriftlicher Einladung mit Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Mitglieder haben jeweils nur eine Stimme, auch wenn sie zwei oder mehrere Ämter innehaben, die ihre Zugehörigkeit zum Vereinsausschuss begründen.
 - d Über die Beschlüsse des Vereinsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt, die von einem Mitglied der Vorstandschaft und vom Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Vereinsausschusssitzung zu genehmigen ist. Der Vereinsausschuss wird von der Vorstandschaft einberufen.
- 3 Stellung und Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins.
 - b Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich bis spätestens 30.06. stattfinden. Die Mitglieder sind von der Vorstandschaft spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe einer Tagesordnung schriftlich einzuladen.
 - c Die Vorstandschaft kann eine außerordentliche

- Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihr dies im Interesse des Vereins als erforderlich erscheint.
- d Die Vorstandschaft muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks dies schriftlich beantragt.
 - e Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 4 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- a Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft;
 - b Genehmigung des Jahresabschlusses, des Jahreshaushaltsplanes und die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren;
 - c Entlastung und Neuwahl der Vorstandschaft;
 - d Genehmigung des Jahresabschlusses, des Jahreshaushaltsplanes und die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren;
 - e Wahl der Revisoren;
 - f Wahl des zweiten Kassierers und des zweiten Schriftführers;
 - g Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen (außer denen der Abteilungen) sowie der Zahlungsmodalitäten;
 - h Änderungen und Ergänzungen der Satzung; Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die in Aussicht genommenen oder beantragten Änderungen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden sind; Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;
 - i Behandlung eingereicherter Anträge;
 - j für eine Änderung des Vereinszweckes gelten die Bestimmungen über die Auflösung des Vereins sinngemäß;

k Beantragung der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins.

Mit Ausnahme der Anträge der Vorstandschaft müssen Anträge eine Woche vor der Mitgliederversammlung der Vorstandschaft schriftlich vorliegen. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder erst im Verlauf der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zugelassen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf die Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig.

- 5 Für die Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung nötig. Ein Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der zu diesem Zweck geladenen Stimmberechtigten anwesend ist und die Auflösung mit vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist und über die Auflösung mit vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

§ 13 Ladung und Beschlussfassung der Vereinsorgane

- 1 Die Ladungsfrist zur Vorstands- und Vereins-

ausschusssitzung beträgt sieben Tage, zur ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Wochen. Die Frist beginnt jeweils mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss der Vorstandschaft statt oder wenn ein Drittel der Mitglieder mit Unterschrift unter Angabe des Zweckes und des Grundes bei einem der gleichberechtigten Vorsitzenden dies verlangen. Einer der gleichberechtigten Vorsitzenden ist verpflichtet, diesem Begehren innerhalb einer Frist von sechs Wochen nachzukommen. Die Einladungsfrist bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und die in der Einladung genannt sind.

- 2 Die Einladung aller Vereinsorgane erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In besonderen Fällen können Vorstand und Vereinsausschuss auch mündlich oder fernmündlich geladen werden. Einer Sitzung der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses bedarf es nicht, wenn alle Mitglieder dieser Organe einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
- 3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgte. Dabei gilt die Besonderheit von § 12, Abschnitt 5 (Auflösung des Vereins).
- 4 Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und nicht weniger als die Hälfte anwesend sind.
- 5 Wird bei Versammlungen des Vorstandes trotz satzungsgemäßer Ladung die Beschlussfähigkeit nicht

erreicht und bedarf ein Thema dringend eines Beschlusses, so erfolgt eine zweite Ladung. Hierbei ist Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gegeben, worauf bei der erneuten Ladung hinzuweisen ist.

- 6 Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Vereinsausschussmitglieder eingeladen und nicht weniger als die Hälfte der Vereinsausschussmitglieder anwesend sind.
- 7 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheiden die Vereinsorgane mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 8 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Organversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 14 Vereinsordnungsgewalt

- 1 Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und / oder Ordnung(en) und / oder Anordnung(en) der Vereinsorgane ist der Vorstand berechtigt, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Ordnungsmaßnahmen über Mitglieder zu verhängen:
 - a Verweis;
 - b zeitlich begrenztes Betretungs- und Benutzungsverbot der Sportanlagen;
 - c Ausschluss aus dem Verein unter den Voraussetzungen des § 7 dieser Satzung.
- 2 Jeder Ordnungsbescheid ist dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes per “Rückschein” zuzu-

stellen.

§ 15 Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Bayerischen Landessportverband e. V. oder mit einem anderen Versicherer des Marktes abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge. § 276 Absatz 2 BGB bleibt unberührt.

Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung frei. Ausgenommen ist die Haftung in Fällen der groben Fahrlässigkeit

§ 16 Änderung der Gemeinnützigkeit

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e. V. und seinen betreffenden Fachverbänden sofort an.

§ 17 Vereinsende

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 12 Absatz 5) und mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die bis zu drei gleichberechtigten

Vorsitzenden zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff, BGB), sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

- 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes verbleibende Aktivvermögen ist der Gemeinde Großkarolinenfeld zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die bisherige Satzung wird durch diese Neufassung ersetzt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

Großkarolinenfeld, den 30. Mai 2008

Anlage zur Satzung des TuS Großkarolinenfeld e.V.

Vereins-Jugendordnung

Der Verein erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugend-erziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der zufließenden Mittel.

Die Organe der Vereinsjugend sind:

Der Vereinsjugendtag,
die Vereinsjugendleitung.

Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung:

Er besteht aus:

der Vereinsjugendleitung,
allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins
allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein. Der/die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende der Vereinsjugendleitung sowie die Abteilungsleiter und -leiterinnen müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Der/Die Vereinsjugendsprecher (-sprecherin) muß bei der Wahl mindestens 14 Jahre alt sein.

b) Aufgaben

Entgegennahme des Berichts und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung

Bestätigung der Jugendleiterinnen und Jugendleiter der Abteilungen

Entlastung der Vereinsjugendleitung

Wahl der Vereinsjugendleitung

Beschlußfassung über vorliegende Anträge

c) Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Für die Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung finden die Bestimmungen der Satzung Anwendung.

Vereinsjugendleitung:

a) sie besteht aus:

dem/der Vorsitzenden

dem/der stv. Vorsitzenden
dem Vereinsjugendsprecher und der -sprecherin
den Besitzern für bestimmte Aufgabenbereiche

b) Die Amtszeit der Mitglieder der Vereinsjugendleitung beträgt 3 Jahre. Scheidet ein gewähltes Mitglied der Vereinsjugendleitung vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird es durch Zuwahl der Vereinsjugendleitung ersetzt. Bei Ausscheiden des ersten oder zweiten Vorsitzenden ist jedoch rechtzeitig eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen hat. Die Vereinsjugendleitung wird in einem Jahr gewählt, in dem keine Vorstandswahl ist.

c) Die/ der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss.

d) Die Vereinsjugendleitung erfüllt Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

e) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf im Sportheim des Vereins statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

f) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.